



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

LXXXV. Kurfürst Joachim verpfändet dem Rath zu Neustadt-Eberswalde
das dortige Stadtgericht, am 2. Oktober 1543.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

zinsen bis so lang er dieselbigen auch vff drei tagzeit als alle mhal vff ostern ablege, vnd fouil er zw jder Zeit ablegen wirt, soll jme an den Zinsen abgehen. Solchs hat er mit hand vnd Munde zu halten zugesagt. Actum Mitwoch am tag Vincula Petri Anno etc. jm XLll jare. Illl gr. gibt jerlich hans Teltaw, Burgermeister dieser zeit, von einer Wiesen, die eigenthumlich S. gerdruden hospital gehort. Ist nichts hinterstellig, terminus katharine. Es soll auch hinfurder, mit der Vorfehug der Armen Leutte, wie bisf dabey ader aber ein Rath nochmals vororden wirt, bis zw Weiterer Visitation gehalten werden. Summa XXXI gr.

Nach einem Concepte von der Hand des Kanzler Weinleben.

LXXXV. Kurfürst Joachim verpfändet dem Rath zu Neustadt-Eberswalde das dortige Stadtgericht, am 2. October 1543.

Wir Joachim, von Gots Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd Churfürst etc., bekennen etc., das wir vnsern lieben getrewen Burgermeistern vnd Ratmannen vnser Newenstadt Eberswalde vnser Stadgericht daselbst zur Newenstadt mit aller Zugeherung vnd Gerechtigkeytt, wie Wir das bis anher genossen vnd geprauchet auf einen rechten Widderkauff verkauft haben, dafür vns denn gemeldter Rath Zweyhundert Gulden an ganghafftiger Müntz zur genüge entricht vnd bezalt haben, der Wir sie hiermit qweyd vnd losf reden, vnd verkewffen Inen solich vnser Stadgericht uff einen rechten Widderkauff in Crafft vnd Macht ditz Briues vnd setzen sie hiermit in eine gerugliche Gewehr desselbigen Gerichts bis zur Abelofunge, mit aller Zubehorung vnd Gerechtigkeyt geruhlichen geniefsen vnd geprauchten sollen. Wollen sie auch darbey gnediglichen schützen vnd hanthaben, vnd wenn Wir oder vnser Erben genannten Rate solliche Zweyhundert Gulden Müntz abgeben, so sollen sie schuldig seyn, Uns oder Unser Erben solich vnser Statgericht widderumb abzutreten vnd zwzustellen, alles getrewlich vnd vngeverlich. Tzu urkunt mit vnsern anhangenden Ingesiegell vorsiegelt vnd geben zw Cölln an der Sprew, Dienstags nach Michaelis, Christi vnsern lieben Herren Gebort, im funfzehenhundersten vnd drey vnd Viertzigsten Jare.

Aus von der Hagen's Beschreibung, S. 325.

LXXXVI. Die Stadt Oderberg vergleicht sich mit der Stadt Neustadt-Eberswalde über die Niederlagsgerechtigkeitt, am 3. Januar 1552.

Wir Burgermeister vnd Rathmanne zu Aderberg bekennen vor uns vnd vnser Nachkomlingen, nachdem sich hyevor viel Irrung vnd Zwietracht zwischen uns vnd den von der Newenstadt Eberswalde wegen vnser Niederlage erhalten, daraus dann viel Unkostung und Muge erwachsen, dieweil sich dann, die von der Neustadt Eberswalde je vnd allezeit auf Ireñ alten Gebrauch beruffenn, das sie die Niederlage beide zu Wasser vnd zu Lande zu geben nicht